

Vergleich Weimarer Verfassung - Grundgesetz

Weimarer Verfassung	Grundgesetz	essenzieller Unterschied
<p><u>Reichspräsident</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - direkt vom Volk gewählt - Amtsdauer 7 Jahre, beliebig häufige Wiederwahl - Oberbefehl über das Militär - kann das Parlament auflösen - Ernennung und Entlassung des Reichskanzlers + Minister - Recht zur Anordnung des Ausnahmezustands bei Störung von „Sicherheit und Ordnung“ --> = Notverordnungsartikel 48, der die Präsidialkabinette ermöglicht 	<p><u>Bundespräsident</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - von der Bundesversammlung, d.h. nur indirekt vom Volk gewählt - Amtsdauer 5 Jahre, nur einmalige Wiederwahl möglich - bei Verteidigungsminister bzw. im Krisenfall Bundeskanzler - nur im Ausnahmefall, z.B. wenn keine Einigung auf einen BK¹ - Entlassung des BK nur formell nach Parlamentsbeschluss, Entlassung von Ministern nur formell nach Vorschlag des BK - keine vergleichbare Möglichkeit, weil die Regierung vom Vertrauen des Parlaments und nicht dem Wohlwollen des Bundespräsidenten abhängt 	<p>starke Legitimation des Reichspräs. und Position als mächtigster Mann im Staat</p> <p>Bundespräs. hingegen hat durch primär repräsentative Aufgaben bedeutend weniger Macht</p>
<p><u>Reichskanzler</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kann durch einfaches Misstrauensvotum des Parlaments gestürzt werden, ohne dass ein Nachfolger gewählt werden muss 	<p><u>Bundeskanzler</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum gestürzt werden, d.h. mit anschließender Wahl eines neuen Kanzlers (Bsp. Sturz Schmidts und Wahl Kohls 1982) 	<p>höhere pol. Stabilität durch Abhängigkeit der Regierung von stabilen Mehrheiten im Bundestag</p>
<p><u>Schutz der Verfassung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Parteienverbot möglich - Bed. für Verfassungsänderungen ist die <i>Anwesenheit</i> von 2/3 der Mitglieder des Reichstags und <i>Zustimmung</i> von 2/3 der <i>Anwesenden</i> 	<p><u>Schutz der Verfassung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbot durch Bundesverf.-Gericht möglich, wenn aktiver Kampf gg. das freiheitlich-demokrat. System - für Verfassungsänderungen müssen 2/3 der <i>Mitglieder</i> von Bundestag u. Bundesrat stimmen 	<p>im Gegensatz zu Weimar ist die heutige Demokratie wehrhaft gegenüber Verfassungsfeinden</p>

¹ Abkürzung für Bundeskanzler

<ul style="list-style-type: none"> - Grundrechte stehen weit hinten in der Verfassung - Grundrechte nicht einklagbar - alle Grundrechte können durch 2/3-Mehrheit im Reichstag verändert u. abgeschafft werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundrechte bilden in Art. 1-19 den Kern der Verfassung - einklagbar vor dem Bundesverfassungsgericht als „Hüter der Verfassung“ - Grundrechte in naturrechtlicher Tradition dem positiven Recht vorgelagert (Art. 1 Abs. 3) - die Ewigkeitsklausel in Art. 79 (3) des GG schützt die Menschenwürde in Art. 1 und die Strukturprinzipien aus Art. 20 (u.a. Demokratie, Rechtsstaat, Gewaltenteilung) - Verbot der Änderung des Wesensgehaltes von Grundrechten (Art. 19 Abs. 2) 	<p>die Grundrechte als Kern der Verfassung sind wesentlich besser verankert</p> <p>juristischer Schutz der Grundrechte als Elemente einer wertgebundenen Verfassung</p>
<p><u>Teilelemente direkter Demokratie</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzgebung durch Volksentscheide möglich 	<p><u>Repräsentativsystem</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Volksentscheide nur in bes. Fällen wie Länderneugliederung möglich oder auf Bundesländerebene 	<p>Missbrauch von Volksentsch. durch extremist. Agitation wird vermieden</p>
<p><u>Rolle der Parteien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - keine bes. Erwähnung in Verf. - keine Sperrklausel 	<p><u>Rolle der Parteien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung für pol. Willensbildung wird im GG hervorgehoben - 5% - Sperrklausel 	<p>durch Sperrklausel wird Instabilität durch Zersplitterung vermieden</p>